

Informationen für Berufsgeheimnisträger* betr. der einzelfallbezogenen Zusammenarbeit im Kinderschutz

(Stand 03/2018)

* zu den angesprochenen Berufsgruppen siehe Seite 4. Die Definition folgt weitgehend den Bestimmungen des § 203 StGB Verletzung von Privatgeheimnissen

Inhalt

- Definition und Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung mit ergänzenden Hinweisen
- Rechtsgrundlagen
- Kontaktdaten erfahrener Fachkräfte außerhalb des Jugendamtes (Freie Träger)
- Kontaktdaten Falleingangsmanagement und Rufbereitschaft (Jugendamt)
- Grafik betr. der Pflichten, Ansprüche und Befugnisse gem. Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz KKG (Artikel 1 des Bundeskinderschutzgesetzes)

Definition Kindeswohlgefährdung

Kindeswohlgefährdung ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Eine Auswahl relevanter Definitionen benennt:

„Kindesmisshandlung ist eine nicht zufällige (bewusste oder unbewusste) gewaltsame körperliche u./o. seelische Schädigung, die in Familien oder Institutionen (z. B. Kindergärten, Schulen, Heimen) geschieht und die zu Verletzungen, Entwicklungsverzögerungen oder sogar zum Tode führt und die somit das Wohl und die Rechte eines Kindes beeinträchtigt oder bedroht.“

(Bundestag Drucksache 10/4560)

Kindeswohlgefährdung „ist ein das Wohl und die Rechte eines Kindes (nach Maßgabe gesellschaftlich geltender Normen und begründeter professioneller Einschätzung) beeinträchtigendes Verhalten oder Handeln bzw. ein Unterlassen einer angemessenen Sorge durch Eltern oder andere Personen in Familien oder Institutionen (wie z. B. Heimen, Kindertagesstätten, Schulen, Kliniken oder in bestimmten Therapien) das zu nicht-zufälligen Verletzungen, zu körperlichen und seelischen Schädigungen und / oder Entwicklungsbeeinträchtigungen eines Kindes führen kann (...).“

(Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V., Berlin 2009)

Kindeswohlgefährdung ist eine „andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns sorgeverantwortlicher Personen (...), welches zur Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung des Kindes notwendig wäre“

(Schone et al. 1997, S. 21)

Auf Besonderheiten im Umgang mit dem unbestimmten Rechtsbegriff wird weiter unten („Ergänzende Hinweise“) noch eingegangen.

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

(unter Zugrundlegung der Definition des deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge)

Der Auslöser für die Verpflichtungen, Befugnisse und Ansprüche der Berufsheimnisträger gem. § 4 KKG Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (s.u.) sind „gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen“.

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung können konkrete Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände sein, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährden – unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes oder Jugendlichen, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten ausgelöst werden (vgl. hierzu auch § 1666 BGB). Die Bewertung, ob gewichtige Gründe vorliegen oder nicht, ist Voraussetzung für das nachfolgende Verfahren.

Als Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden:

- körperliche und seelische Vernachlässigung,
- seelische und körperliche Misshandlung sowie
- sexuelle Gewalt.

Anhaltspunkte zur Erkennung von Gefährdungssituationen sind im Wesentlichen im Erleben und Handeln des jungen Menschen zu suchen und können sich in der Wohnsituation, der Familiensituation, dem elterlichen Erziehungsverhalten, der mangelnden Entwicklungsförderung, traumatisierenden Lebensereignissen sowie im sozialen Umfeld finden. Sie müssen in der Anwendung altersspezifisch differenziert werden. Die besondere Situation (chronisch) kranker und behinderter Kinder ist zu berücksichtigen.

Aus der dazu vorhandenen Forschung und den Erfahrungen der Praxis heraus können mögliche Anhaltspunkte benannt werden, die insbesondere bei kumulativem Auftreten ein weiteres Vorgehen notwendig machen.

Anhaltspunkte beim Kind oder Jugendlichen:

- nicht plausibel erklärbare sichtbare Verletzungen (auch Selbstverletzungen),
- körperliche oder seelische Krankheitssymptome (Einnässen, Ängste, Zwänge etc.)
- unzureichende Flüssigkeits- und/oder Nahrungszufuhr,
- fehlende, aber notwendige ärztliche Vorsorge und Behandlung,
- Zuführung gesundheitsgefährdender Substanzen,
- für das Lebensalter mangelnde Aufsicht,
- Hygienemängel (Körperpflege, Kleidung etc.),
- unbekannter Aufenthalt (Weglaufen, Streunen etc.),
- fortgesetzte unentschuldigte Schulversäumnisse oder Verhinderung der Beschulung,
- Gesetzesverstöße.

Anhaltspunkte in Familie und Lebensumfeld:

- Gewalttätigkeiten in der Familie,
- sexuelle oder kriminelle Ausbeutung des Kindes oder Jugendlichen,

- Eltern psychisch krank oder suchtkrank, körperlich oder geistig beeinträchtigt,
- Familie in finanzieller bzw. materieller Notlage,
- desolate Wohnsituation (Vermüllung, Wohnfläche, Obdachlosigkeit),
- traumatisierende Lebensereignisse (Verlust eines Angehörigen, Unglück etc.),
- schädigendes Erziehungsverhalten und mangelnde Entwicklungsförderung durch Eltern,
- soziale Isolierung der Familie,
- desorientierendes soziales Milieu bzw. desorientierende soziale Abhängigkeiten.

Anhaltspunkte zur mangelnden Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit:

- Kindeswohlgefährdung durch Erziehungs- oder Personensorgeberechtigte nicht abwendbar,
- fehlende Problemeinsicht,
- unzureichende Kooperationsbereitschaft,
- mangelnde Bereitschaft, Hilfe anzunehmen,
- bisherige Unterstützungsversuche unzureichend,
- frühere Sorgerechtsvorfälle.

Ergänzende Hinweise:

einige der o. g. Indikatoren erfordern Fachwissen oder umfangreichere Informationen, insbesondere was die Festlegung geeigneter Schwellenwerte betrifft.

Kindeswohlgefährdung ist kein beobachtbarer Sachverhalt, sondern ein **rechtliches und normatives Konstrukt**. Es basiert auf objektiven Sachverhalten (Kind hat blaue Flecken, Kind ist mangelernährt, Kind erfährt keine emotionale Zuwendung) **sowie** einer Bewertung dieser Beobachtungen hinsichtlich folgender Kategorien:

Bewertung hinsichtlich:
➤ Möglicher Schädigungen
➤ Erheblichkeit der erwarteten Schädigung
➤ Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts (Prognose)
➤ Fähigkeit der Eltern zur Gefahrenabwehr
➤ Bereitschaft der Eltern zur Gefahrenabwehr
➤ Erforderlicher und geeigneter Mittel zur Gefahrenabwehr

(nach: Expertise Prof. Dr. Schone 2006)

Nicht jeder Hilfebedarf ist mit einer Kindeswohlgefährdung gleichzusetzen. Die Bewertung erfolgt nicht durch den Abgleich mit einem vorgegebenen Gefährdungsbegriff, sondern ist das Ergebnis eines komplexen Abwägungsprozesses, der **in jedem Einzelfall neu** (und ggf. wiederholt) vorzunehmen ist. Dabei müssen zahlreiche Faktoren in ihrem Zusammenwirken beurteilt werden. Neben Stärke und Dauer des schädlichen Einflusses spielen auch „*moderierende Bedingungen eine Rolle, wie z. B. das Alter und Geschlecht des Kindes, seine Persönlichkeit, insbesondere seine Verletzlichkeit, schichtspezifische Merkmale und kompensierende Gegebenheiten im Umfeld*“. (Harnach-Beck 1995)

Aus diesem Grund sollten Berufsgeheimnisträger die Gewichtung der Anhaltspunkte im Zusammenwirken mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft vornehmen.

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

§ 4 Abs. 1 und 2 KKG Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. *Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,*
2. *Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,*
3. *Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie*
4. *Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,*
5. *Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,*
6. *staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder*
7. *Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen*

in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

Erfahrene Fachkräfte freier Träger der Jugendhilfe für die Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gem. § 4 Abs. 1 und 2 KKG

In der folgenden Tabelle sind die Freien Träger der Jugendhilfe benannt, deren insoweit erfahrene Fachkräfte für die Beratung gem. § 4 Abs. 1 und 2 KKG angesprochen werden können. Im Zuge der Beratung erfolgt kein Verantwortungsübergang. Ob weitere Schritte erfolgen, liegt –ganz im Sinne eines funktionalen Vertrauensschutzes– im Ermessen der Berufsgeheimnisträger.

Aus Gründen der Aktualität sind die Fachkräfte hier nicht namentlich benannt. Ergänzende Informationen unter

www.landkreis-verden.de/kinder-jugend-und-familie/kindeswohlgefaehrdung

Träger	Bereich
Sozialpädagogische Familien- und Lebenshilfe e.V. ✉ Feldstr. 11, 28832 Achim ☎ (04202) 888064 📠 (04202) 888219 familienhilfe@sofa-ev.de	Stadt Achim
Caritasverband für die Landkreise Verden und Heidekreis ✉ Andreaswall 11, 27283 Verden (Aller) ☎ (04231) 5655 📠 (04231) 931120 mail@caritas-verden.de	Gemeinde Oyten
Verein ambulanter Erziehungshilfen e.V. ✉ Große Str. 76, 27283 Verden (Aller) ☎ (04231) 931404 📠 (04231) 931405 erziehungshilfe@derverein.org	Flecken Ottersberg
Sozialpädagogische Familien- und Lebenshilfe e.V. ✉ Feldstr. 11, 28832 Achim ☎ (04202) 888064 📠 (04202) 888219 familienhilfe@sofa-ev.de	Gemeinde Dörverden
Sozialpädagogische Familien- und Lebenshilfe e.V. ✉ Feldstr. 11, 28832 Achim ☎ (04202) 888064 📠 (04202) 888219 familienhilfe@sofa-ev.de	Flecken Langwedel
Verein ambulanter Erziehungshilfen e.V. ✉ Große Straße 76, 27283 Verden (Aller) ☎ (04231) 931404 📠 (04231) 931405 erziehungshilfe@derverein.org	Samtgemeinde Thedinghausen
Fokus Familien- und Sozialdienstleistungen gGmbH ✉ Anita-Augspurg-Platz 14, 27283 Verden (Aller) ☎ (04231) 982501 📠 (04231) 982502 info@fokus-verden.de	Gemeinde Kirchlinteln
Fokus Familien- und Sozialdienstleistungen gGmbH ✉ Anita-Augspurg-Platz 14, 27283 Verden (Aller) ☎ (04231) 982501 📠 (04231) 982502 info@fokus-verden.de	Stadt Verden
Bei Gewalt und sex. Übergriffen: Beratungsstelle Horizonte, ☎ 04231/81797 ✉ Obere Straße 1, 27283 Verden, awo-beratung-verden@t-online.de	

§ 4 Abs. 3 KKG Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.

Das Falleingangsmanagement des Allgemeinen Sozialdienstes im Fachdienst Jugend und Familie nimmt die Daten gem. § 4 Abs. 3 KKG auf und leitet die erforderlichen Schritte ein.

Persönlich/ Brief	
Lindhooper Str. 67 27283 Verden (Aller) Kreishaus Verden Eingang West, Zimmer 1031	Telefon 04231/15-390 Fax 04231/1510390 Mailadresse JuFa@landkreis-verden.de

Verlässlich erreichbar: Montag bis Donnerstag 8.30 bis 16.00 Uhr, Freitag 8.30 bis 12.30 Uhr. Von arbeitstäglich 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr Voicemail (wir rufen zurück).
Außerhalb der genannten Zeiten ist die **Rufbereitschaft des Jugendamtes unter 04231/15-390** für Krisensituationen oder bei vermuteter Kindeswohlgefährdung erreichbar. Auch eine ggf. notwendige Inobhutnahme erfolgt durch die Rufbereitschaft.
Bei unmittelbarer Gefahr für Leib und Leben sind Polizei oder ärztlicher Notdienst erste Anlaufstellen.

Übersichtsgrafik betr. der Pflichten, Ansprüche und Befugnisse der Berufsheimnisträger gem. KKG

